

Ausgabe Jänner 2017

LEITLINIE 1

QUALITÄTSSICHERUNG BEI PRODUKTEN

Die Broschüre „Österreichische Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau“ wurde redaktionell überarbeitet. Die vorliegende Fassung ersetzt die Ausgabe Jänner 2009.

Die vorliegende neue Ausgabe dient als unverbindliche Empfehlung:
„Leitlinie 1: Qualitätssicherung bei Produkten“.

LEITLINIE 1

Qualitätssicherung bei Produkten

VORWORT

Zur nachhaltigen Sicherung des hohen Qualitätsniveaus sowie zur Festlegung von dem Stand der Technik entsprechenden Qualitätsanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau wurde die Arbeitsgemeinschaft „*Österreichische Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau*“ gegründet. Dies um einerseits die Betriebssicherheit dieser Anlagen sicherzustellen und andererseits deren Lebensdauer zu erhöhen. Darüber hinaus soll auch die Einhaltung des § 1 Umweltförderungsgesetz UFG, BGBl. Nr. 185/1993 idgF. und der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 idgF. gewährleistet werden.

Da die in den Anhängen angeführten technischen Güteanforderungen laufend überarbeitet werden, wird empfohlen, den jeweiligen Letztstand dieser technischen Güteanforderungen im Internet abzufragen. Dazu wird auf die folgenden Internet-Angebote verwiesen:

ÖVGW	www.ovgw.at
GRIS	www.gris.at
GWT	www.gwt.co.at
ARGE	www.arge-oega.at

Für eine Kontaktaufnahme mit der Arbeitsgemeinschaft stehen alle Mitglieder der ARGE, Herr Dipl.-Ing. (FH) Alexander Schwanzer (schwanzer@ovgw.at), sowie die Website www.arge-oega.at zur Verfügung.

ARGE-MITGLIEDER

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK)
Karlgasse 9/1, A-1040 Wien
T +43 1 505 58 07, F +43 1 505 32 11
E office@arching.at, www.arching.at

Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT)
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 333, A-1045 Wien
T +43 0 590900-3296, F +43 1 505 10 20
E gwt@fmami.at, www.gwt.co.at

Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau (GRIS)
Arsenal, Objekt 213, Franz-Grill-Straße 5, A-1030 Wien
T + 43 1 798 16 01-150, F +43 1 798 16 01-520
E info@gris.at, www.gris.at

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)
Schubertring 14, A-1010 Wien
T +43 1 513 15 88-0, F +43 1 513 15 88-25
E office@ovgw.at, www.ovgw.at

Österreichischer Gemeindebund
Löwelstraße 6, A-1010 Wien
T +43 1 512 14 80, F +43 1 512 14 80-72
E office@gemeindebund.gv.at, www.gemeindebund.gv.at

Österreichischer Städtebund
Rathaus, A-1082 Wien
T +43 1 4000-89980, F +43 1 4000-7135
E post@staedtebund.gv.at, www.staedtebund.gv.at

Wirtschaftskammer Österreich Bundesinnung Bau
Schaumburggasse 20/8, A-1040 Wien
T +43 1 718 37 37, F +43 1 718 37 37-22
E office@bau.or.at, www.bau.or.at

Wirtschaftskammer Österreich Fachverband Ingenieurbüros
Schaumburggasse 20/1, A-1040 Wien
T +43 (0) 590900-3248, F +43 (0)590900-229
E ftbi@wko.at, www.ingenieurbueros.at

INHALTSVERZEICHNIS

	Vorwort
	ARGE-Mitglieder
1	Einleitung
2	Geltungsbereich
3	Anforderungen
	3.1 Produktbezogene Anforderungen
	3.2 Kundenbezogene Anforderungen
	3.3 Gütesicherung
4	Prüf- und Inspektionsstellen
5	Gütenachweise
6	Gütezeichen
7	Beirat
	Anhang A
	Anhang B
	Anhang C

EINLEITUNG

1

Der Siedlungswasserbau ist für die Umwelt, aber auch für die österreichische Volkswirtschaft von wesentlicher Bedeutung. Um die Bevölkerung in Österreich mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser ausreichend zu versorgen und eine geordnete Abwasserentsorgung nach den Vorgaben des Wasserrechts 1959 idgF und den Abwasseremissionsverordnungen zu gewährleisten, fördert der Bund seit vielen Jahrzehnten die Errichtungs-, Anpassungs- und z.T. Sanierungsinvestitionen von im Wesentlichen kommunalen Siedlungswasserbauanlagen.

Die Gewährung der Bundesförderung ist seit je her an die Erfüllung und Einhaltung spezieller Voraussetzungen gebunden. Diese betreffen vor allem technische und Qualitätsstandards, damit die geförderten kostenintensiven Investitionen nachhaltig erfolgen. So wurden mit der tatkräftigen Unterstützung des Wasserwirtschaftsfonds und in enger Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium bereits vor über zwei Jahrzehnten einschlägige Gütereineinsparungen ins Leben gerufen, denen die Ausarbeitung der besonderen Güteanforderungen an Produkte und Anlagen für den Österreichischen Siedlungswasserbau übertragen wurde. Die Erfüllung dieser Güteanforderungen wurde dann als Ausschreibungsbedingung in die Vergaberichtlinien 1980 und folgende Versionen des Wasserwirtschaftsfonds bzw. ab 1995 in das Regelblatt für Vergaben übernommen. Mit Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2002 (*BVergG vom 1.9.2002*) wurde das Regelblatt für Vergaben als eigene und zusätzliche Vergabevorschrift für nicht mehr notwendig erachtet und lediglich einige wesentliche Bestimmungen daraus in die allgemeinen Bedingungen zum Förderungsvertrag übernommen. In die Novelle der Förderungsrichtlinien wurde die Bedingung aufgenommen, dass bei der Ausführung der Maßnahmen und bei der Auswahl der Produkte auf dessen Qualität und Langlebigkeit Bedacht zu nehmen ist. Diese Forderung wird durch eine konsequente Anwendung aller für die Produkte/Erzeugnisse gültigen Normen/Güteanforderungen und den darin vorgesehenen Prüfungen erfüllt. Alle einschlägigen produktspezifischen Normen, Anforderungen und Prüfungen sind in den Gütevorschriften GRIS, GWT, ÖVGW oder in den hier vorliegenden „*Österreichischen Güteanforderungen*“ für Produkte im Siedlungswasserbau (ÖGA) zusammengefasst. Die Nachweiseführung der in den Normen und Gütevorschriften festgelegten Anforderungen und Prüfungen erfolgt durch ein aufrechtes GRIS-, GWT oder ÖVGW-Gütezeichen oder durch aktuelle Einzelprüfungen (Gütenachweis gemäß den vorliegenden Güteanforderungen für die jeweilige Produktgruppe) durch eine für die jeweiligen Produkte akkreditierte Prüfanstalt als Grundlage zur Feststellung der Gleichwertigkeit z. B. durch den Planer.

Der seit vielen Jahren bestehende, hohe Qualitätsstandard im österreichischen Siedlungswasserbau soll durch die bewährten „*Österreichischen Güteanforderungen*“ sichergestellt werden. Aber auch ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Förderungsmitteln ist der Bauherr gut beraten, nur hochwertige und geprüfte Qualitätserzeugnisse zu verwenden. Zum Vorteil des Bauherrn und der Umwelt sollen schlussendlich wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Anlagen mit langer Funktionsfähigkeit errichtet und betrieben werden.

GELTUNGSBEREICH

2

Die Österreichischen Güteanforderungen im Siedlungswasserbau sind unverbindliche Empfehlungen, in Österreich als Stand der Technik anzusehen und können daher generell für alle Anlagen des Siedlungswasserbaues als Mindeststandard angewendet werden, sofern in der Ausschreibung nicht klar begründete Abweichungen davon verlangt werden (siehe auch Fördervertrag).

Das Einhalten der Österreichischen Güteanforderungen ist über den Zeitraum ab Angebotsabgabe bis zur Übernahme durch den Auftraggeber nachzuweisen (siehe Abschnitt 5, Gütenachweise).

ANFORDERUNGEN

3

3.1 Produktbezogenen Anforderungen

Die technischen Anforderungen an die Produkte sind in den „*Speziellen Gütevorschriften*“ des GRIS, in den „*Qualitätsstandards*“ der ÖVGW bez. in den „*Produkttrichtlinien*“ der GWT für die jeweiligen Anwendungsgebiete festgelegt (siehe Anhänge A bis C).

3.2 Kundenbezogene Anforderungen

3.2.1 GEBRAUCHSGERECHTE HANDHABUNG

Die Ausführung des Erzeugnisses, seine Beschreibung sowie die Bedienungs- und Montageanleitung sind in deutscher Sprache so abzufassen, dass der fehlerfreie Einbau durch Fachpersonal und sein widmungsgemäßer Betrieb sicher gewährleistet sind.

3.2.2 VERFÜGBARKEIT

Der Hersteller/Anbieter hat im Rahmen seines QM-Systems Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die mit dem Kunden vereinbarten Lieferfristen eingehalten werden.

Für Rohre und Armaturen (gemäß Anhang A und B) gilt, dass Standardrohre in Mengen bis zu einem ganzen LKW-Zug sowie Standard-Armaturen innerhalb von drei Tagen auf der Baustelle sein müssen. Entsprechendes Standardzubehör (z.B. Rohrkupplungen) muss innerhalb von 24 Stunden verfügbar sein.

3.2.3 ENTSORGUNG UND WIEDERVERWERTBARKEIT

Die Rücknahme von Verpackungsmaterial hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

Die Entsorgung von schadhafte Rohren und Rohrverschnitt eigener Produktion bzw. eigener Lieferung hat durch entsprechende Verwertung oder wenn dies ökologisch bzw. ökonomisch nicht möglich ist, durch Entsorgung zu erfolgen.

Um eine ordnungsgemäße Entsorgung und Wiederverwertung von Produktabfällen/Rohrverschnitten und Altprodukten sicherzustellen, ist für Anbieter von Rohren aller Materialien, der Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und für thermoplastische Kunststoffrohre eine stoffliche Wiederverwertung über ein Sammelsystem im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffnutzung bindend erforderlich. Als Ersatz für diesen Nachweis gilt eine Mitgliedschaft im ÖAKR (Österreichischer Arbeitskreis Kunststoffrohr-Recycling).

3.2.4 KUNDENBERATUNG

Es muss sichergestellt sein, dass technische Unterlagen in deutscher Sprache vorliegen. Weiters muss für die Kundenberatung mindestens ein qualifizierter deutschsprachiger Fachmann mit Kenntnis der österreichischen Normen und sonstigen Vorschriften Planern, Behörden, Baufirmen, Verlegefirmen und Händlern zur Verfügung stehen. Der Fachmann und dessen Qualifikation sind vom Hersteller oder dem österreichischen Lieferanten zu benennen und im QM-System nachzuweisen.

3.2.5 BAUSTELLENBETREUUNG

Der Hersteller/Anbieter muss über ein Baustellenservice verfügen, das rasch vor Ort einsetzbar ist. Für eine effiziente Baustellenbetreuung ist nachzuweisen, dass mindestens ein qualifizierter deutschsprachiger Anwendungstechniker zur Verfügung steht. Der Fachmann und dessen Qualifikation sind vom Hersteller oder dem österreichischen Lieferanten zu benennen und im QM-System nachzuweisen.

3.2.6 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Zur Abdeckung von Ansprüchen aus Schadensfällen hat der Hersteller/Anbieter den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe, mindestens jedoch € 300.000.- nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine Kopie der Polize vorzulegen.

3.2.7 MATERIALRÜCKNAHME

Für Rohre und Formstücke (gemäß Anhang A und B) verpflichtet sich der Hersteller/Anbieter, nach Abschluss der Baustelle nicht benötigte, in einem verkaufsfähigen Zustand befindliche Standardrohre, Standardformstücke und Zubehörteile unter Berücksichtigung einer Manipulationsgebühr im Umfang von max. 3% der gelieferten Menge zurückzunehmen.

3.2.8 VERTRETUNG IN ÖSTERREICH

Der Hersteller/Anbieter von Rohren und Formstücken (gemäß Anhang A und B) muss für seine Produkte eine Vertretung in Österreich haben, bei der für dieses Produkt ein Kundendienst und ein Ersatzteillager eingerichtet sind. Eine solche Vertretung muss in der Rechtsform einer natürlichen oder im österreichischen Firmenbuch protokollierten juristischen Person nachgewiesen werden, die über eine einschlägige Gewerbeberechtigung verfügt.

Ersatzweise gilt auch die Erreichbarkeit der obigen Einrichtungen innerhalb von acht Stunden oder am darauf folgenden Arbeitstag.

3.2.9 QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM

Der Hersteller/Anbieter hat den Nachweis zu erbringen, dass der Hersteller ein QM-System mindestens nach den Regeln der ÖNORM EN ISO 9001 oder nach einem von GRIS, GWT, ÖVGW anerkannten QM-System betreibt. Der Nachweis ist entweder durch Vorlage eines Zertifikates oder durch einen dafür befugten Auditor zu erbringen.

3.3 Gütesicherung

3.3.1 ALLGEMEINES

Die Gütesicherung gemäß den Österreichischen Güteanforderungen erfolgt durch Erstprüfung, laufende Eigenüberwachung, sowie zeitlich festgelegter Fremdüberwachung bzw. Kontrollprüfung.

Gegenstand der Überwachung ist die laufende Kontrolle der Übereinstimmung der Qualität des Erzeugnisses mit den Österreichischen Güteanforderungen.

Für Rohre, Formstücke und Armaturen (gemäß Anhang A und B) hat der Hersteller den von ihm vorgesehenen Überwachungsbereich (Nennweite, Nennweitengruppe, Typen oder Klassen) der damit beauftragten einschlägig akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle bekannt zu geben.

3.3.2 ERSTPRÜFUNG

Die Erstprüfung ist vom Hersteller oder Systemanbieter der Produkte zu veranlassen. Die Erstprüfung ist die erstmalige Überprüfung entsprechend den für das jeweilige Erzeugnis maßgebenden Österreichischen Güteanforderungen und den jeweiligen produktspezifischen Güterichtlinien durch eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Hersteller von der Prüfstelle ein Prüfbericht auszustellen. Diese Prüfung ersetzt die laufende Fremdüberwachung im Kalenderjahr. Für Rohre und Formstücke (gemäß Anhang A und B) ersetzt sie die erste „erweiterte Überwachungsprüfung“ im Kalenderjahr, nicht jedoch die „Überwachungsprüfung“.

3.3.3 EIGENÜBERWACHUNG (WERKSEIGENE PRODUKTIONS-KONTROLLE)

Im Rahmen der Eigenüberwachung hat der Hersteller seine Produktion entsprechend den Österreichischen Güteanforderungen zu prüfen. Eine Voraussetzung ist, dass der Hersteller über ein geeignetes QM-System verfügt (siehe dazu auch Abschnitt 3.2.9).

Für Rohre, Formstücke und Armaturen (gemäß Anhang A und B) ist bei der Eigenüberwachung sicherzustellen, dass innerhalb eines Jahres alle von der Güteüberwachung betroffenen Nennweiten, Nennweitengruppen, Typen oder Klassen der hergestellten Erzeugnisse erfasst werden.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind zu dokumentieren und im Zuge der Fremdüberwachung von der Prüfstelle zu überprüfen.

3.3.4 FREMDÜBERWACHUNG

Die Fremdüberwachung/Kontrollprüfung, die auch die Kontrolle der Eigenüberwachung, sowie bei Produkten gemäß Anhang A und B die Überprüfung des Überwachungsbereiches auf Aktualität beinhaltet, hat für das jeweilige Erzeugnis entsprechend den Österreichischen Güteanforderungen mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Der Hersteller hat zur Überprüfung der Österreichischen Güteanforderungen den ausgewiesenen Organen der überwachenden Prüf- bzw. Inspektionsstellen den Zutritt zu seinen Betriebsstätten während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Bericht zu verfassen.

Für Produkte nach Anhang A und B ist die Fremdüberwachung/Kontrollprüfung im Rahmen eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der mit derjenigen Prüf- und Inspektionsstelle abzuschließen ist, welche bereits die Erstprüfung durchgeführt hat. Es ist zu gewährleisten, dass für jedes Produkt und für jede Produktionsstätte ein eigener Überwachungsvertrag mit einer einschlägig akkreditierten Prüf- und Inspektionsstelle für die Dauer der Gültigkeit des Zertifikates/Gütezeichens besteht, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (Nennweiten, Nennweitengruppen, Typen, Klassen, ...) aufweisen muss.

In dem Überwachungsbericht ist zusätzlich zu den Einzelwerten (soll/ist) das jährliche Prüfergebnis in Kurzform zu dokumentieren. Der Überwachungsbericht muss neben der Beurteilung der Eigenüberwachung

auch eine Bewertung enthalten, ob die produktbezogenen und die kundenbezogenen Anforderungen erfüllt sind.

3.3.5 ERWEITERTE ÜBERWACHUNGSPRÜFUNG UND ÜBERWACHUNGSPRÜFUNG

Überprüfung des Herstellers durch die fremdüberwachende akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle entsprechend den Festlegungen der Österreichischen Güteanforderungen im Umfang gemäß den jeweiligen produktspezifischen Güteanforderungen der jeweiligen Prüfdokumentation.

Für Rohre und Formstücke (gemäß Anhang A und B) ist die Fremdüberwachung mindestens zweimal jährlich, einmal als „*Erweiterte Überwachungsprüfung*“ und das zweite Mal als „*Überwachungsprüfung*“ durchzuführen. Der maximale Zeitabstand zwischen den beiden Fremdüberwachungen darf auch über den Kalenderjahreswechsel hinaus acht Monate nicht überschreiten.

3.3.6 WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

3.3.6.1 Rohre und Formstücke (gemäß Anhang A und B)

Bei negativen Ergebnissen einer Prüfung oder Überwachung ist eine Wiederholungsprüfung in sinngemäßer Anwendung der ÖNORM B 5010 zulässig. Bei positivem Abschluss der Wiederholungsprüfung ist die Prüfung in ihrer Gesamtheit durch die Prüf- bzw. Inspektionsstelle als positiv zu beurteilen.

Werden auch im Rahmen der vorgesehenen Wiederholungsprüfung keine positiven Ergebnisse erzielt, so ist die mangelhafte Produktcharge vom Gebrauch im Siedlungswasserbau auszuschließen.

3.3.6.2 Armaturen (gemäß Anhang B) sowie Maschinen, Behälter und Ausrüstungsteile (gemäß Anhang C)

Werden im Rahmen einer Prüfung bzw. Überwachung nicht alle Anforderungen durch positive Prüfergebnisse erfüllt, so kann eine Wiederholungsprüfung vorgeschrieben werden. Bei positivem Abschluss der Wiederholungsprüfung ist die Prüfung in ihrer Gesamtheit durch die Prüf- bzw. Inspektionsstelle als positiv zu beurteilen.

PRÜF- UND INSPEKTIONSSTELLEN

4

Die Prüfung bzw. die Überwachung der Einhaltung der Österreichischen Güteanforderungen wird von akkreditierten Prüf- bzw. Inspektionsstellen durchgeführt. Diese Prüf- bzw. Inspektionsstellen müssen von der Akkreditierung Austria (BMWF) für das jeweilige Fachgebiet, in das die zu prüfenden bzw. zu überwachenden Produkte und/oder Anlagen fallen, ausdrücklich akkreditiert sein. Alle Hersteller und Lieferanten müssen mit einer dieser Prüf- und Inspektionsstellen einen Überwachungsvertrag abschließen. Nur für Maschinen, Behälter und Ausrüstungsteile (im Sinne des Anhanges C) kann der Abschluss eines Überwachungsvertrages entfallen.

Die Gütevereinigungen können dem Hersteller oder Lieferanten bewährte Prüf- bzw. Inspektionsstellen aus dem jeweiligen Fachgebiet benennen. Diese Prüf- bzw. Inspektionsstellen müssen nachweislich über die notwendigen Prüfanlagen verfügen und die Prüfgorgane müssen fachlich qualifiziert sein und über ausreichende Erfahrung verfügen, um die Prüfungen klaglos durchzuführen und die Ergebnisse der Fremdüberwachung interpretieren zu können. Die praktischen Kenntnisse müssen die Prüfgorgane in die Lage versetzen, beurteilen zu können, ob die Eigenüberwachung zur Erzielung einer ausreichenden Produktqualität sinnvoll und wirkungsvoll ist.

GÜTENACHWEISE

5

Um den Anforderungen der Österreichischen Güteanforderungen zu entsprechen, sind vom Hersteller/Anbieter die Unterlagen gemäß der einschlägigen Vorschriften von GWT, GRIS und ÖVGW vorzulegen.

5.1 Für Produkte gemäß Anhang A und B

- Produktionsprogramm/Lieferumfang
- Überwachungsvertrag
- Prüfzeugnisse bez. Prüfberichte (Erstprüfung, jährliche Fremdüberwachung, Kontrolle der Eigenüberwachung, ...)
- Nachweis einer gültigen ÖNORM-Registrierung auf Basis der zu Grunde liegenden Produktnorm
- Nachweis einer gültigen ON-CERT-Registrierung auf Basis einer ON-Regel
- Nachweis der Normkonformität
- Nachweis der Trinkwassereignung für Erzeugnisse im Trinkwasserbereich
- Nachweis der Erfüllung der kundenbezogenen Anforderungen

- Sonstige Druckschriften (Lager, Transport-, Montage- und Verlegeanleitungen, ...)
- Darüber hinausgehende Nachweise aus den produktspezifischen Anforderungen gemäß den im Anhang A und B aufgelisteten Gütevorschriften

5.2 Für Produkte gemäß Anhang C

- Auszug aus dem Firmenbuch
- Produktionsprogramm/Lieferumfang
- Seit wann ist das Unternehmen in einschlägigen Bereichen tätig
- Nachweis der Gewerbeberechtigungen
- Gesamtumsatz in den letzten beiden Jahren
- Umsatz mit einschl. Produkten in den letzten beiden Jahren
- Anzahl der Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte)
- Anzahl der Beschäftigten mit einschl. Produkten (Arbeiter und Angestellte)
- Fachliche Qualifikation der Beschäftigten (Anzahl der Ingenieure, Schweißtechnologien, Schweißwerkmeister, geprüfte Schweißer u.a.)
- Schweißzulassung (Prüfbuch nach ÖNORM M 7812 bzw. Nachweis nach ÖNORM EN 3834 oder Gleichwertiges)
- QM-Zertifikat
- Sonstige Druckschriften (Lager, Transport- und Verlegeanleitungen, ...)
- Nachweis der Erfüllung der kundenspezifischen Anforderungen aus den Produktrichtlinien

GÜTEZEICHEN – QUALITÄTSMARKE

6

Statt des oben vorgeschriebenen Vorganges für den Gütenachweis für ein angebotenes Produkt genügt der Nachweis, dass das Produkt mit einem für den definierten Anwendungsbereich (Trinkwasser/Abwasser) einschlägig registrierten Gütezeichen/Qualitätsmarke einer einschlägigen österreichischen Gütevereinigung ausgestattet ist, die zur Verleihung von Gütezeichen/Qualitätsmarken durch die Akkreditierung Austria (BMWFV) ermächtigt wurde.

Folgende Gütevereinigungen sind vom Bundesminister für Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ermächtigt Gütezeichen/ Qualitätsmarken zu verleihen:



Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT)
für den Abwasserbereich



Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau (GRIS) für den Trink- und Abwasserbereich



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) für den Trinkwasserbereich

BEIRAT

7

Die Einhaltung des Standes der Technik und die laufende Aktualisierung der Österreichischen Güteanforderungen obliegt einem Beirat.

Dieser Beirat besteht aus Experten von

- Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT)
- Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau (GRIS)
- Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)
- Österreichischer Gemeindebund
- Österreichischer Städtebund
- Wirtschaftskammer Österreich – Bundesinnung Bau
- Wirtschaftskammer Österreich – Fachverband Ingenieurbüros

Gegebenenfalls können zu bestimmten Themen weitere Experten zugezogen werden.

ANHANG A

Verzeichnis der Speziellen Gütevorschriften für Rohre und Formstücke im Abwasserbereich.¹

Dok. Nr.	Titel	Ausgabe
GRIS GV 05	Betonrohre und zugehörige Formstücke für den Siedlungswasserbau	01/2015
GRIS GV 07	Kanalrohre und Formstücke aus duktilem Gusseisen für den Siedlungswasserbau	04/2014
GRIS GV 09	Kanalrohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid-hart (PVC-U) für den Siedlungswasserbau	04/2015
GRIS GV 11	Steinzeug-Kanalrohre, Formstücke und Vortriebsrohre für den Siedlungswasserbau	01/2015
GRIS GV 12	Stahlbetonrohre und zugehörige Formstücke aus Stahlbeton für den Siedlungswasserbau	01/2015
GRIS GV 13	Stahlfaserbetonrohre und zugehörige Formstücke aus Stahlfaserbeton für den Siedlungswasserbau	01/2015
GRIS GV 14	GF-UP Kanalrohre, Formstücke, Vortriebsrohre und Rohrverbindungen für den Siedlungswasserbau	09/2014
GRIS GV 15	Kanalrohre und Formstücke aus verstärktem Polypropylen-Compound/-Blend mit mehrschichtigem Wandaufbau (PP-ML) und Formstücke aus Polypropylen (PP) für den Siedlungswasserbau	07/2015
GRIS GV 16	Kanalrohre und Formstücke aus Polypropylen (PP) für den Siedlungswasserbau	04/2015
GRIS GV 19	Kanalrohre und Formstücke aus Polyethylen (PE) für den Siedlungswasserbau	01/2016
GRIS GV 20	Kanal-Druckrohre und Formstücke aus Polyethylen PE 100-RC für nicht konventionelle Verlegetechniken im Siedlungswasserbau	01/2016

¹ Stand Dezember 2016 – aktuelle Version jeweils ersichtlich auf www.gris.at auch zum Download.

ANHANG B

Verzeichnis der aktuellen Qualitätsstandards für Rohre, Formstücke und Armaturen für die Trinkwasserversorgung.²

Dok. Nr.	Titel	Ausgabe
QS-W 100	Produkte in der Trinkwasserversorgung	11/2014
QS-W 200	Metallische Bauteile in Kontakt mit Trinkwasser	11/2014
QS-W 201	Druckprüfsysteme	03/2013
QS-W 204	Druckfeste flexible Anschlussschläuche	03/2014
QS-W 300	Qualitätsanforderungen für die Zuerkennung der ÖVGW-Qualitätsmarke Wasser	11/2016
QS-W 301	Mehrschichtverbund-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation innerhalb von Gebäuden	11/2016
QS-W 302	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation innerhalb von Gebäuden aus Polypropylen (PP), vernetztem Polyethylen (PE-X), Polybuten (PB), chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C), Polyethylen mit erhöhter Temperaturbeständigkeit (PE-RT) und Polypropylen mit erhöhter Temperatur- und Rissbeständigkeit (PP-RCT)	11/2016
QS-W 303	Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation innerhalb von Gebäuden mit Schichten aus glasfaser-verstärkten PP-Werkstoffen	11/2016
QS-W 401	Rohre und Formstücke aus duktilem Gusseisen für die Trinkwasserversorgung	11/2016
QS-W 402	Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation aus Kupferwerkstoffen und nichtrostenden Stählen	11/2016
PW 403	Rohre und Formstücke aus Polyvinylchlorid (PVC-U) für die Trinkwasserversorgung	01/2013
QS-W 404	Rohre und Formstücke aus Stahl für die Trinkwasserversorgung	02/2016
QS-W 405/1	Rohrleitungssysteme aus Polyethylen PE 100-RC für nicht konventionelle Verlegetechniken in der Trinkwasserversorgung, Teil 1 Rohre aus Polyethylen PE 100-RC (Raised crack resistance)	02/2016
QS-W 405/2	Rohrleitungssysteme aus Polyethylen PE 100-RC in der Trinkwasserversorgung, Teil 2 Formstücke aus Polyethylen PE 100-RC (Raised crack resistance)	05/2015
QS-W 406/1	Rohrleitungssysteme aus Polyethylen (PE 40, PE 80 und PE 100) für die Trinkwasserversorgung, Teil 1 Rohre aus Polyethylen	02/2016
QS-W 406/2	Rohrleitungssysteme aus Polyethylen für die Trinkwasserversorgung, Teil 2 Formstücke aus Polyethylen (PE 80 und PE 100)	07/2016

Dok. Nr.	Titel	Ausgabe
PW 406/3	Rohrleitungssysteme für Trinkwasser aus Polyethylen (PE 40, PE 80 und PE 100), Teil 3 Gebrauchstauglichkeit der Verbindungen von Rohrleitungen aus Polyethylen	02/2012
QS-W 407	Rohre, Formstücke, Vortriebsrohre und Rohrverbindungen aus GF-UP für die Trinkwasserversorgung	11/2014
QS-W 501/1	Armaturen in der Trinkwasserversorgung, Teil 1: Oberirdisch- und erdverlegte Armaturen	12/2014
PW 501/2	Armaturen in der Trinkwasserversorgung, Teil 2: Gebäudearmaturen	12/2010
QS-W 501/3	Armaturen in der Trinkwasserversorgung, Teil 3: Sanitärarmaturen	03/2014
QS-W 502	Hydraulisch mit Eigenmedium geregelte Membranventile	05/2015
QS-W 503	Großbereichskupplungen und -flanschadapter in der Trinkwasserversorgung	10/2015
QS-W 601	Wasserzähler	11/2016
QS-W 701	Mechanisch wirkende Filter in der Trinkwasser-Installation	10/2015
PW 704	Physikalische Wasseraufbereitung – Geräte zur Verminderung von Kalkablagerungen	01/2013
QS-W 706	Dosiergeräte und Dosiersysteme	12/2014
QS-W 802	Rückflusssichere Wasserverbrauchsgeräte	10/2015
QS-W 804	Vorgefertigte Trinkwasserbehälter, Brunnenstuben und Quellsammelschächte	11/2016
PW 805	Reinigungsprodukte für Behälter in der Trinkwasserversorgung	11/2012
QS-W 806	UV-Desinfektionsanlagen	05/2015
QS-W 807	Mechanische Filterapparate in der Trinkwasserversorgung mit Filterfeinheiten zwischen 10µm und 150µm	12/2013

² Stand November 2016 – aktuelle Version ersichtlich auf www.ovgw.at auch zum Download.

ANHANG C

Verzeichnis der aktuellen Produktrichtlinien für Maschinen, Behälter und Ausrüstungsteilen im Bereich Abwasseranlagen.³

Dok. Nr.	Titel	Ausgabe
M01	Elektrische Maschinen	07/1988
M02	Verbrennungskraftmaschinen	08/1996
M03	Kreiselpumpen	11/2014
M04	Rohrleitungen und Formstücke	01/2010
M05	Armaturen	06/2011
M06	Elektrotechnische Einrichtungen	06/2015
M07	Prozessleittechnik und Messeinrichtungen	06/2015
M08	Räumeinrichtungen für Klärbecken	07/2012
M09	Sandfangeinrichtungen	10/2005
M10	Schlammwässerungs- und Schlammeindick-Anlagen	10/2013
M11	Rechen	06/2014
M12	Oberflächenbelüfter	12/2000
M13	Tiefenbelüfter	12/2000
M14	Faulraumausrüstungen	11/2010
M15	Faulgasbehälter	11/2004
M16	Abdeckungen aus Faser-Kunststoff-Verbund für Kläranlagen	07/1991
M17	Anlagen – maschinelle Ausrüstungen; Anforderungen an Auftragnehmer	11/2012
M18	Verdichter	12/2000
M19	Siebanlagen	06/1995
M20	Ausrüstungen für anaerobe Abwasserreinigungsanlagen	10/2006
M21	Druckluftbelüftungsanlagen	08/2002
M22	Gasfackeln	04/1996
M23	Schneckenpumpen	01/1997
M24	Schlamm-trocknungsanlagen	11/2003
M25	Umwälzeinrichtungen	05/2004
M26	Kompaktkläranlagen	03/2004
M27	Solare Klärschlamm-trocknungsanlagen	11/2003
M28	Kleinkläranlagen bis 50 EW	07/2010

³ Stand März 2016 – aktuelle Version jeweils ersichtlich auf www.gwt.co.at auch zum Download.

Österreichische Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau

- Bundeskammer der Architektur und Ingenieurkonsulenten
- Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT)
- Güteschutzverband Rohre im Siedlungswasserbau (GRIS)
- Österreichische Vereinigung für Gas- und Wasserfach (ÖVGW)
- Österreichischer Gemeindebund
- Österreichischer Städtebund
- Wirtschaftskammer Österreich Bundesinnung Bau
- Wirtschaftskammer Österreich Fachverband Ingenieurbüro

